

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Eurologistik Umweltservice GmbH (nachfolgend Auftragnehmer genannt) vom 27.10.2014

1. Der Auftragnehmer erbringt seine Dienstleistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer diesen zuvor ausdrücklich zustimmt. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen des vertraglich vereinbarten Auftragsvolumens den Transport sowie die Entsorgung und Verwertung des vom Auftraggeber am vereinbarten Ort übergebenen Abfalls sowie anderweitige Entsorgungsdienstleistungen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine vertraglich geschuldete Tätigkeit durch Dritte (Subunternehmer) zu erbringen.
3. Die technischen Einrichtungen (z.B. Behälter, Pressen) werden auf Weisung des Auftraggebers abgestellt. Dem Auftraggeber obliegt sowohl die Auswahl des Standortes als auch die Verkehrssicherung der Einrichtungen am jeweils ausgewählten Standort. Dem Auftraggeber obliegt ebenfalls die Sicherung der überlassenen Einrichtungen gegen Entwendung bzw. Beschädigung sowie die freie Zugänglichkeit zum Transport, soweit dies für die Entsorgung erforderlich ist. Der Auftraggeber hat für Beschädigungen sowie für ein Abhandenkommen der Einrichtungen einzustehen und sichert eine vertragsgemäße Nutzung der überlassenen Einrichtungen zu. Es ist dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt, die vom Auftragnehmer überlassenen Einrichtungen anderweitigen Dritten mit Ausnahme der vom Auftragnehmer beauftragten Subunternehmer zu überlassen bzw. zur Verfügung zu stellen.
4. Der Auftraggeber sorgt für eine ordnungsgemäße Befüllung der Behälter und prüft dies in regelmäßigen Zeitabständen. Der Auftragnehmer ist zum Transport sowie zur Entsorgung nur verpflichtet, sofern die Behälter ordnungsgemäß befüllt wurden; im Falle nicht ordnungsgemäßer Befüllung haftet der Auftraggeber für die dem Auftragnehmer hieraus entstehenden Schäden sowie sämtlicher, sich daraus ergebender Folgeschäden (z.B. Umladung, Nachsortierung). Der Auftragnehmer ist hierbei insbesondere für die sortenreine Erfassung und die Beachtung des angegebenen Abfallschlüssels bzw. der Abfallbezeichnung zuständig. Eine Überladung der Behälter sowie ein eigenmächtiges Verdichten und Pressen von Abfällen durch den Auftraggeber ist diesem nicht gestattet.
5. Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber bevollmächtigt, alle im Zusammenhang mit der Übernahme der Abfälle erforderlichen Erklärungen gegenüber Dritten (Behörden, Drittfirmen) abzugeben und Dokumente wie Begleit- und Übernahmescheine auszustellen. Ungeachtet dieser Bevollmächtigung ist der Auftraggeber für die vollständige und sachgerechte Deklaration der Abfälle gegenüber dem Auftragnehmer verantwortlich und haftet vollumfänglich für unzutreffende Angaben. Der Auftraggeber ist weiterhin berechtigt, Begleitscheine selbst auszustellen.
6. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Vertrag eine feste Laufzeit von 2 Jahren. Der Vertrag ist erstmalig kündbar zum Ende der festen Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Erfolgt keine Kündigung durch die Vertragspartner, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr unter Fortgeltung der vorbenannten Kündigungsfrist. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
7. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt eine mietweise Überlassung der für die vereinbarte Dienstleistung notwendigen Einrichtungen durch den Auftragnehmer. Das vereinbarte Entgelt umfasst, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, die Bereitstellung, die Miete und den Transport der überlassenen Einrichtungen sowie die fachgerechte Entsorgung der Abfälle. Der Mietzins für die überlassenen Einrichtungen wird auch bei nicht unverzüglicher Nutzung oder Nichtabruf der Abholung mit Beginn der Bereitstellung fällig. Vom Auftraggeber zu vertretende Leerfahrten und Wartezeiten werden im Umfang des erhöhten Aufwands zusätzlich in Rechnung gestellt. Haben die Vertragsparteien eine Vereinbarung über zu entsorgende Mindestmengen getroffen, so ist der Auftragnehmer bei Unterschreitung der vom Auftraggeber übergebenen Abfallmenge berechtigt, ihm entstandene, unmittelbar hiermit im Zusammenhang stehende Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Zusätzliche Leistungen werden vom Auftragnehmer gesondert berechnet, ebenso Auslagen bzw. Gebühren für einzuholende behördliche Genehmigungen sowie Kosten für Leistungen Dritter. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, sind für die Abrechnung der Entsorgungsleistungen die Wiegescheine geeichter Waagen des Auftragnehmers, des beauftragten Drittunternehmens oder der jeweiligen Entsorgungsanlage maßgebend.
8. Dem Auftragnehmer ist es gestattet, zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung sowie Beendigung des Vertragsverhältnisses das Risiko des Zahlungsausfalls des Auftraggebers z.B. durch Abruf von Bonitätsinformationen entsprechender Auskunfteien zu ermitteln.
9. Bei Vertragsverhältnissen, die eine regelmäßige Leistung zum Gegenstand haben, hat der Auftragnehmer im Umfang der Kostensteigerung das Recht zur Anpassung des Entgelts, insbesondere bei Erhöhung der Lohn – und Lohnnebenkosten sowie bei einer Erhöhung der relevanten Kalkulationsgrundlagen (z.B. Mineralölpreise, Steuern, Abgaben). Die Anpassung ist vom Auftragnehmer schriftlich unter Darstellung des Änderungsgrundes geltend zu machen. Bei Änderung entsorgungsrelevanter Gesetze oder bei nicht unerheblicher Modifikation der Entsorgungswege vom Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen, die nachweislich zu einer Kostensteigerung von mehr als 3 % der gesamten Auftragssumme führen, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende außerordentlich schriftlich zu kündigen.

- 10.** Für Schäden, die in Ausübung der Dienstleistungen verursacht werden, haftet der Auftragnehmer nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sofern den Auftragnehmer eine Schadenersatzhaftung für fahrlässige Pflichtverletzungen trifft, beschränkt sich die Haftung auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

Die Haftungsbeschränkung gilt im gleichen Umfang für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.

- 11.** Ist ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, auf deren Eintritt er keinen Einfluss hat oder deren Abwendung sich für ihn als wirtschaftlich unzumutbar darstellt (Ereignisse höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Versorgungsstörungen im Energiesektor), an der Erfüllung seiner Vertragspflicht vorübergehend gehindert, ohne dass ihn hieran ein Verschulden trifft, so ruhen seine diesbezüglichen Verpflichtungen.

Der jeweils andere Vertragspartner ist vom Eintritt einer Störung der vorgenannten Art unverzüglich zu benachrichtigen.

- 12.** Der Sitz des Auftragnehmers gilt als vereinbarter ausschließlicher Gerichtsstand.

- 13.** Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Dies gilt gleichfalls für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

- 14.** Sollten einige oder mehrere Bedingungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.